



Schulstiftung

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Schulvertrag

Die Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, vertreten durch den Schulleiter/ die Schulleiterin der Evangelischen Schule Peeneburg in Anklam

-Schulträger -

und

Frau/ Herrn _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr. _____

und

Frau/ Herrn _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr. _____

- Personensorgeberechtigte/r -

in der Eigenschaft als Personensorgeberechtigte/r für das Kind

sowie das Kind

Name: _____

Vorname: _____

geb. am _____ in _____

Konfession: _____

Anschrift _____

- Schüler/ Schülerin -

schließen folgenden Schulvertrag:

§ 1 Aufnahme

- (1) Der Schulträger nimmt die Schülerin/ den Schüler mit Wirkung zum in die Klasse der o. g. Schule auf.
- (2) Die Vertragspartner erkennen die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule an, wie sie sich aus der Schulkonzeption ergeben und tragen nach Kräften dazu bei, diese zu verwirklichen.

§ 2 Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Schulträger legt Wert auf eine gemeinsame Erziehung der Schüler in der Schule und im Elternhaus. Er gewährleistet und fördert die Mitarbeit der Personenberechtigten an der Gestaltung der Schule.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler / die Schülerin zur Einhaltung seiner / ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages und der Ordnung der Schule anzuhalten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung von Schulgeld, Essensgeld und ggf. Hortgeld für den Schüler/ die Schülerin, wie es nach Maßgabe dieses Vertrages anfällt.
- (4) Die Eltern verpflichten sich, die Bildungs- und Erziehungsziele gemäß dem Konzept der Evangelischen Schule unterstützend zu begleiten sowie an der Verwirklichung derselben aktiv mitzuwirken.

§ 3 Rechte und Pflichten des Schülers/ der Schülerin

- (1) Die Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler (Schülermitverantwortung). Der Schüler / die Schülerin nimmt am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm oder ihr belegten Wahlstunden und an den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teil.
- (2) Der Schüler / die Schülerin nimmt am Religionsunterricht teil.
- (3) Der Schüler / die Schülerin ist zur Einhaltung der Schul- bzw. Hausordnung verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, den Schüler / die Schülerin auf Grundlage des Schulkonzeptes für die genannte evangelische Schule zu unterrichten und zu erziehen und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
- (2) Zu diesem Zweck beschäftigt der Schulträger Lehrkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen und pädagogischen Ausbildung in der Lage sind, zur Erfüllung des Schulkonzeptes beizutragen und die Schüler in diesem Sinn zu unterrichten und zu erziehen.

§ 5 Haftung und Versicherung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Schüler sind über die gesetzliche Unfallkasse versichert. Der Schulträger haftet nicht für Sachschäden oder den Verlust von Geld oder Wertgegenständen, sofern ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Für den Schutz persönlichen Eigentums sind die übrigen Vertragspartner verantwortlich.
- (2) Der Schüler / die Schülerin und die Personensorgeberechtigten haften dem Schulträger für Schäden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Schüler / die Schülerin und erklären mit Unterschrift unter diesem Vertrag, eine entsprechende Versicherung bereits abgeschlossen zu haben.

§ 6 Schulgeld

- (1) Der Schulträger erhebt zur Finanzierung der Schule ein monatlich zu entrichtendes Schulgeld von den Personenberechtigten und / oder dem Schüler / der Schülerin. Die Verpflichtung der Zahlung von Schulgeld gilt für alle Monate des jeweils laufenden Schuljahres und umfasst den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des nachfolgenden Jahres. Das monatlich im Voraus zu entrichtende Schulgeld legt der Schulträger nach Anhörung des Schulbeirates fest.
- (2) Die gegenwärtige Höhe des Schulgeldes ist der **Anlage 1** zum Schulvertrag zu entnehmen.
- (3) Kostensteigerungen, Änderungen der Finanzierung von staatlicher Seite sowie sonstige vergleichbare Umstände rechtfertigen eine Abänderung des monatlich zu zahlenden Schulgeldes im Rahmen billigen Ermessens durch den Schulbeirat. Die Erhöhung des Schulgeldes gilt, sofern nichts anderes bestimmt wird, ab dem darauffolgenden Monat nach Bekanntgabe der Schulgeldanpassung.

§ 7 Dauer des Schulvertrages

- (1) Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.
- (3) Der Schulvertrag ist abgelaufen,
 - a) am Ende des Schuljahres (jeweils der 31.07. des Jahres), in dem der Schüler / die Schülerin das Schulziel erreicht hat. Schulziel ist der nach der Schulart vorgesehene Bildungsabschluss und bei Grundschulen mit Orientierungsstufe der Abschluss von Klasse 6.
 - b) mit dem Ende des Schuljahres, in dem der Widerruf der Schulgenehmigung zum Betrieb der Schule oder der betreffenden Schulart wirksam wird.

§ 8 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Schulvertrages ist für jede der drei Parteien möglich mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.07. oder 31.01. eines Kalenderjahres.
- (2) Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn die Fortsetzung des Schulvertrages der kündigenden Partei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles auch unter Beachtung der Interessen der anderen Vertragspartei nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - Erziehungsmaßnahmen im Sinne von § 60 SchulG M-V nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder eine Gefahr für andere Schülerinnen und Schüler besteht und es unter Berücksichtigung der pädagogischen Verantwortung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten erscheint, den Schulvertrag zum betreffenden Schüler oder zur betreffenden Schülerin zu beenden, um einen geordneten Schulbetrieb zugunsten der übrigen Schüler und Schülerinnen gewährleisten zu können,
 - wenn die nach diesem Vertrag zur Zahlung von Schulgeld verpflichteten Parteien mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Rückstand geraten sind,
 - wenn eine Vertragspartei so schwerwiegend gegen die Verhaltensregeln und Grundsätze der Schule verstoßen hat, dass das Vertrauen in ein künftiges friedliches Miteinander an der Schule nicht mehr wiederherstellbar erscheint.

Kein Grund zur außerordentlichen Kündigung ist der Wille, den Schulbesuch aufzugeben, um eine andere Schule zu besuchen, die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des gewöhnlichen Einzugsbereiches der Schule oder der Wegfall oder die Einschränkung der Förderungsmöglichkeiten zum Schulbesuch.

- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die fristlose Kündigung soll eine Begründung enthalten, um es der anderen Vertragspartei zu ermöglichen, ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

§ 9 Folgen der Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung beendet den Schulvertrag zum Ende des Schuljahres (31.07.) oder Schulhalbjahres (31.01.).
- (2) Durch die wirksame außerordentliche Kündigung endet der Schulvertrag mit Zugang der Kündigungserklärung spätestens zu dem Zeitpunkt, der in der Kündigung genannt ist (Auslauffrist).
- (3) Wird der Schulvertrag von der Schule nach § 8 Abs. 2 außerordentlich gekündigt, so sind die Personensorgeberechtigten und der Schüler/ die Schülerin zum Ersatz des durch die Beendigung des Schulvertrages entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schaden beträgt mindestens die Höhe des Schulgeldes, welches die Schule zu beanspruchen hätte, welches auf den Zeitraum bis zur ersten denkbaren ordentlichen Kündigungsmöglichkeit durch die andere Vertragspartei entfällt, wenn der Schüler/ die Schülerin oder die Personensorgeberechtigten nicht einen niedrigeren Schaden nachweisen.

§ 10

Förderverein

Der Schulträger weist die Personensorgeberechtigten auf den bestehenden Förderverein hin. Er bittet Sie, diesem Verein beizutreten und durch Ihre Mitgliedschaft, aber auch durch aktive Beteiligung, das Schulleben mitzugestalten. Der Förderverein begleitet das Schulleben durch ideelle Unterstützung, aber auch durch materielle Unterstützung bei der finanziellen Förderung von Schulprojekten.

§ 11

Salvatorische Klausel und Schriffterfordernis

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

(2) Über diesen Vertrag hinausgehende (mündliche) Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, partnerschaftlich zusammenzuwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu setzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

_____, den _____

_____, den _____

Der/ die SchulleiterIn für die Schulstiftung der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland

Eltern/Personensorgeberechtigte,
zugleich als gesetzliche Vertreter des
Schülers/ der Schülerin